

# **BGer 9C 434/2021 vom 29. Juni 2022**

Bundesgericht, 2022-06-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_434\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_434_2021)

FR: TF 9C 434/2021 du 29 juin 2022

IT: TF 9C 434/2021 del 29 giugno 2022

## **Regeste**

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Haftung des Arbeitgebers) | Alters- und Hinterlassenenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 1.2**

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Indes prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (vgl. Art. 42 Abs. 1 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 141 V 234 E. 1).

### **E. 2.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie eine Pflicht der Beschwerdeführerin zur Leistung von Schadenersatz an die Beschwerdegegnerin in der Höhe von Fr. 154'090.30 bejahte.

### **E. 2.2**

Im angefochtenen Urteil wurden die Grundlagen der Arbeitgeberhaftung ( Art. 52 AHVG ; Art. 14 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 AHVG in Verbindung mit Art. 34 ff. AHVV ) sowie die dazu ergangene Rechtsprechung zutreffend wiedergegeben. Es betrifft dies insbesondere die Voraussetzungen der subsidiären Haftung der Organe eines Arbeitgebers (Schaden, Widerrechtlichkeit, Verschulden und adäquater Kausalzusammenhang zwischen vorwerfbarem Verhalten und eingetretenem Schaden). Darauf wird verwiesen.

### **E. 3.1**

In prozessualer Hinsicht macht die Beschwerdeführerin unter Berufung auf Art. 29 Abs. 2 BV vorab eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend, da sich das kantonale Gericht nicht zu ihrem Antrag auf Beiladung von C.\_\_\_\_\_, ehemals Geschäftsführer der

B. \_\_\_\_\_ GmbH, zum Beschwerdeverfahren geäussert habe.

### **E. 3.2.1**

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieses dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört auch das Recht der betroffenen Person, sich vor Erlass eines solchen Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3 ; 136 I 265 E. 3.2; 135 II 286 E. 5.1). Der Anspruch auf rechtliches Gehör als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht verlangt namentlich, dass die Behörde die Vorbringen der vom Entscheid in ihrer Rechtsstellung betroffenen Person auch tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und - soweit entscheidrelevant - in der Entscheidungsfindung berücksichtigt ( BGE 135 III 670 E. 3.3.1 ; 129 I 232 E. 3.2; Urteil 2C\_608/2021 vom 11. Mai 2022 E. 4.2.2 mit Hinweisen). Die Behörde hat die Pflicht, die Argumente und Verfahrensanträge der Partei entgegenzunehmen und zu beurteilen ( BGE 124 I 241 E. 2 mit Hinweisen; Urteil 9C\_78/2021 vom 26. März 2021 E. 2.1 mit Hinweisen).

### **E. 3.2.2**

Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, d.h. die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheids veranlasst wird oder nicht ( BGE 126 V 130 E. 2b mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus - im Sinne einer Heilung des Mangels - selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Gehörs von einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären ( BGE 137 I 195 E. 2.3.2; 136 V 117 E. 4.2.2.2; 132 V 387 E. 5.1; je mit Hinweisen; Urteil 9C\_555/2020 vom 3. März 2021 E. 4.4.1 mit Hinweisen).

### **E. 3.3**

In ihrer gegen den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 24. Januar 2019 gerichteten Beschwerde vom 25. Februar 2019 hatte die Beschwerdeführerin in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Beiladung von C. \_\_\_\_\_ in seiner Funktion als ehemaliger Geschäftsführer der B. \_\_\_\_\_ GmbH zum Beschwerdeverfahren beantragt. Das (in der Folge aufgehobene) vorinstanzliche Urteil vom 11. Mai 2020 enthielt in den Ausführungen zum Sachverhalt respektive Prozessverlauf den Hinweis, die Beschwerdeführerin ersuche zudem um Beiladung von C. \_\_\_\_\_ zum Verfahren. In den Erwägungen wurde darauf nicht eingegangen, was sich auf Grund des Ausgangs des

Prozesses (Gutheissung der Beschwerde infolge Verjährung der streitgegenständlichen Forderung) indes ohnehin erübrigte. Das hier angefochtene Urteil erwähnt den entsprechenden Antrag um Beiladung von C. \_\_\_\_\_ im Sachverhalt zwar ebenfalls, ohne dass sich die Vorinstanz damit aber - trotz teilweiser Abweisung des Rechtsmittels - im Rahmen der rechtlichen Würdigung befasste.

#### **E. 3.4**

Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör der Beschwerdeführerin durch das kantonale Gericht ist vor diesem Hintergrund zu bejahen, da dieses es unterlassen hat, sich zum betreffenden prozessualen Antrag zu äussern. Letztinstanzlich werden Tat- und Rechtsfragen in den Verfahren betreffend AHVG nurmehr eingeschränkt überprüft (vgl. E. 1 hiavor), weshalb eine Heilung auf dieser Stufe rechtsprechungsgemäss entfällt, unbesehen davon, ob es sich dabei um eine schwerwiegende oder nicht besonders schwerwiegende Verletzung handelt. Überdies belegt das ausdrückliche Begehren der Beschwerdeführerin, das angefochtene Urteil bereits aus diesem Grund aufzuheben und die Angelegenheit zur Behandlung des Beiladungsersuchens an die Vorinstanz zurückzuweisen, ohne Weiteres, dass sie zugunsten eines formell einwandfreien Prozesses auf eine beförderliche Beurteilung der Sache im materiellen Punkt verzichtet. Wie hiavor dargelegt, führt ferner der Umstand, dass es sich dabei um einen verfahrensrechtlichen Antrag handelt, der für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung unmittelbar nicht von Belang sein dürfte, auf Grund des formellen Charakters des Gehörsanspruchs zu keinem anderen Ergebnis. Das angefochtene Urteil verletzt daher Bundesrecht und ist aufzuheben; nähere Erläuterungen zur Frage der Arbeitgeberhaftung sind nicht erforderlich. Die Angelegenheit wird an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit sie auf den Beiladungsantrag eingeht.

#### **E. 4.1**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 Abs. 4 lit. a BGG ). Die Gerichtskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ). Des Weiteren wird diese regelmässig verpflichtet, der obsiegenden Partei die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ). Bund, Kantone und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen dürfen in der Regel keine Gerichtskosten auferlegt werden, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis, ohne dass es sich um ihr Vermögensinteresse handelt, das Bundesgericht in Anspruch nehmen oder wenn gegen ihre Entscheide in solchen Angelegenheiten Beschwerde geführt worden ist ( Art. 66 Abs. 4 BGG ). Auch wird ihnen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen ( Art. 68 Abs. 3 BGG ). Unnötige Kosten hat indessen zu bezahlen, wer sie verursacht ( Art. 66 Abs. 3 und Art. 68 Abs. 4 BGG ). Dies gestattet auch, die Gerichts- und Parteikosten ausnahmsweise der Vorinstanz respektive dem Gemeinwesen, dem diese angehört, aufzuerlegen, namentlich wenn die Vorinstanz in qualifizierter Weise die Pflicht zur Justizgewährleistung verletzt hat ( BGE 142 V 551 E. 9.1 mit Hinweisen; Urteile 9C\_354/2020 vom 8. September 2020 E. 5.1 und 9C\_666/2018 vom 27. Mai 2019 E. 7.1, in: SVR 2019 IV Nr. 92 S. 306).

#### **E. 4.2**

Die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuem Entscheid gilt für die Frage der Auferlegung der Gerichtskosten wie auch der Parteientschädigung als vollständiges

Obsiegen im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG , unabhängig davon, ob sie beantragt oder ob das entsprechende Begehren im Haupt- oder im Eventualantrag gestellt wird ( BGE 132 V 215 E. 6.1; unter vielen Urteil 9C\_555/2020 vom 3. März 2021 E. 6.1 mit Hinweisen).

#### **E. 4.3**

Indem die Rückweisung einzig in der Nichtbehandlung eines verfahrensrechtlichen Antrags durch die Vorinstanz begründet liegt, erscheint es nicht gerechtfertigt, der Beschwerdegegnerin die Gerichts- und Parteikosten zu überbinden. Vielmehr hat diese der Kanton Zürich zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.